

Michael Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Bd. 3: Berg und Braunschweig, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2010, LIV + 2081 S., geb., 279,00 €.

Auch wenn nach eigenem Eingeständnis „erheblich mehr Zeit vergangen“ ist (S. VII) seit Erscheinen des zweiten Bandes, erscheint ein Intervall von drei Jahren angesichts eines neuerlichen Umfangs von über 2.000 Seiten doch nachvollziehbar. Die Leistung bleibt so bewundernswert, wie sie bereits mit den ersten beiden Bänden war. Der Band teilt sich erneut und wie inzwischen vertraut in historische Einleitungen (225 Seiten) und Dokumententeil (über 1.800 Seiten). Noch nie ist die deutsche Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts auch nur annähernd breit dokumentiert worden – immer vorausgesetzt, dass Michael Kotulla die Kraft und die Ausdauer aufbringt, die wir ihm alle wünschen, das Werk zu Ende zu führen. Dabei scheint er sich die Aufgabe nicht leichter zu machen. Hatte ich schon in meiner Rezension der ersten beiden Bände im Archiv für Sozialgeschichte¹ auf die quantitativen Ungleichgewichte hingewiesen, was den jeweiligen Dokumententeil betrifft: Gesamtdeutschland 870 Seiten, Anhaltische Staaten 230 Seiten, Baden 440 Seiten, Bayern 1.650 Seiten, so beanspruchen die Dokumente des vergleichsweise winzigen Braunschweig in Band 3 mit nahezu 1.500 Seiten weit über den dreifachen Umfang des ungleich größeren Baden, so dass Braunschweig unter diesem Gesichtspunkt eher Bayern vergleichbar erscheint. Dass diese Breite nicht Standard werden kann, scheint Autor und Verlag bewusst, ist das Gesamtwerk doch bis Ende 2018 auf insgesamt zwölf Bände geplant. Es wird also ganz zwangsläufig in Zukunft Korrekturen geben, und ungleich größere Staaten als Braunschweig werden sich mithin zukünftig mit deutlich weniger Raum zufriedengeben müssen, was unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsrechts durchaus angebracht ist.

Eine derartige Justierung wäre darüber hinaus inhaltlich höchst wünschenswert. Die ersten beiden Bände hatten bereits wiederholt die Frage nach dem zugrunde liegenden Verfassungsbegriff als Leitlinie für Darstellung und Dokumentenauswahl aufgeworfen. Ob es um das „Kirchengesetz, die Oberaufsicht über die Kirchendiener und die Disziplinarverhältnisse derselben betreffend“ von 1890 oder seine Abänderung von 1905 (S. 1109-1115), die ohnehin nur auszugsweise abgedruckte Bauordnung (S. 828f.) und das Wassergesetz (S. 830-835), beide von 1876, oder das Fischereigesetz für das Herzogtum von 1879 (S. 835-839) oder das „Gesetz, die Verzinsung der bei den Sparcassen belegten Gelder betreffend“ von 1857 (S. 1206) geht, nur zu oft ist nicht erkennbar, was dies wirklich mit Verfassungsrecht zu tun hat. Rechtfertigt die Tatsache, dass die Neue Landschaftsordnung (Verfassung) von Braunschweig von 1832 ein eigenes Kapitel „Von den Gemeinden“ beinhaltet, dass sämtliche Städte- und Gemeindeordnungen samt ihren Änderungen bis 1918 im Wortlaut abgedruckt werden? Wenn wir alles das, was hier akribisch zusammengetragen und auf über aberhundert Seiten abgedruckt ist, als in vollem Sinne dazugehörig betrachten wollten, dann müsste der Titel des Gesamtwerks eher „Deutsches Verfassungs- und Verwaltungsrecht“ lauten. Zweifellos finden sich hier alle jene Gesetze, die die Verfassung von 1832 änderten oder ergänzten und die ursächlich hierher gehören (S. 961-988), aber längst nicht alle verfassungsändernden und -ergänzenden Gesetze sind an dieser Stelle wiedergegeben, sondern zum Teil versteckt über den Rest des Bandes verstreut. Quantitativ machen alle diese Gesetze nur einen verschwindend kleinen Teil des Bandes aus, dem die Masse der ausführenden Gesetze und weiterführenden Verordnungen und Änderungen gegenübersteht. Ihr Sinn und ihre Bedeutung sollen gar nicht bestritten werden, wohl aber in vielen Fällen ihre pauschale Subsumierung unter „deutsches Verfassungsrecht“.

Das alles hat sich bereits in der historischen Einleitung angekündigt. Während die erste Verfassung von Braunschweig von 1820 lediglich auf gut vier Seiten (S. 66-70) abgehandelt wird, entfallen auf die

¹ URL: <<http://library.fes.de/fulltext/afs/htmrez/80933.htm>> [3.3.2011].

inhaltliche Analyse der Verfassung von 1832 immerhin rund 110 der Braunschweig insgesamt gewidmeten 175 Seiten (S. 101-210). Selbst wenn man diese unterschiedliche Gewichtung mit der jeweiligen Geltungsdauer (zwölf Jahre gegenüber 86 Jahren) begründen wollte, hat die Ungleichbehandlung doch ihre Spuren hinterlassen und zu Widersprüchlichkeiten geführt, deren sich der Verfasser offenbar nicht bewusst war. So heißt es zu der Verfassung von 1820 auf Seite 70: „Man blieb mit ihr grundsätzlich den altständischen Verfassungsvorstellungen verhaftet“. Auf Seite 108 liest man dagegen zur „modernen Repräsentativverfassung“: „Schon § 1 der *Erneuerten Landschaftsordnung von 1820* statuierte diesen 1832 für das Verfassungsleben des Herzogtums nicht mehr neuen Grundsatz“. Wie „modern“ war also die Verfassung von 1820 wirklich?

Vergleichbar unbefriedigend für den Verfassungshistoriker ist die historische Einleitung auch an anderen Stellen. Kotulla beschäftigt sich ausführlich mit den in der Verfassung von 1832 behandelten „Grundrechten“, wie er es nennt (S. 158-168), ein Ausdruck, den die Verfassung nicht kennt und den das deutsche Verfassungsrecht insgesamt vor 1848 nicht verwendet. Aber an keiner Stelle geht Kotulla darauf ein, was der tatsächliche Rechtscharakter dieser von ihm so benannten Rechte ist, ob es sich bei ihnen um Menschenrechte oder um Staatsbürgerrechte handelt. Jeder, der sich auch nur etwas mit der deutschen Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts beschäftigt hat, weiß um die zumal in der zweiten Jahrhunderthälfte unter Politikern und Juristen vehement geführte Diskussion, ob es sich bei diesen Rechten um den Menschen angeborne Rechte oder um dank staatlichen Wohlwollens verliehene Rechte handelt. Sind Kotullas „Grundrechte“ also, wie seine Bezeichnung suggerieren könnte, tatsächlich verfassungsrechtlich garantierte und unveräußerliche Menschenrechte oder doch eher lediglich gewährte und mithin wieder rücknehmbare Staatsbürgerrechte? Ein klärender Satz wäre hier sicherlich am Platz gewesen.

Abschließend (S. 209) geht Kotulla kurz auf die Schlussbestimmung der Verfassung (§ 232) ein: „Alle Verordnungen, Landtagsabschiede, Reversalen und sonstige mit den Ständen getroffene Verabredungen werden, insoweit sie diesem Landesgrundgesetz entgegen stehen, hiedurch aufgehoben“ (S. 955). Kotulla versteht diese Bestimmung ausschließlich retrospektiv und hält sie nach dem Grundsatz der *lex posterior* für überflüssig. Für den Verfassungshistoriker ist diese Argumentation nicht nachvollziehbar, solange eine Verfassung nicht als gewöhnlichen Gesetzen gleichrangig begriffen wird. Die braunschweigische Verfassung verstand sich jedoch ausdrücklich als „das Grundgesetz des Landes“ (S. 921). Die Frage, die sich zwangsläufig daran anschließt, ist, wie dieser Anspruch, höherrangiges Recht zu sein, durch die Verfassung selbst begründet ist. Wie und unter Beachtung welches Prozederes konnte also die Verfassung geändert werden, und was bedeutete es, wenn ein Gesetz verabschiedet wurde, das, zumal wenn es selbst dazu schwieg, dem Wortlaut der Verfassung entgegenstand? Diese sind Kardinalfragen einer jeden modernen Verfassungsordnung, über die sich der Autor leider vollends ausschweigt und bei der der Verweis auf den *lex-posterior*-Grundsatz völlig unangebracht ist.

So bleibt es insgesamt das Werk eines positivistisch ausgerichteten Öffentlichrechtlers, bei dem der Verfassungshistoriker, so dankbar er grundsätzlich für dieses einzigartige Werk sein wird, sich oft alleingelassen fühlt. Das gilt in besonderem Maße für die 50 Seiten über das Großherzogtum Berg, jenes napoleonische Gebilde der Jahre 1806 bis 1813, mit dem Kotulla erkennbar nicht viel anzufangen wusste, wie schon die mitunter holprige Sprache verrät. Dass dieser Staat, eingequetscht zwischen dem Empire auf der einen und dem westphälischen Modellstaat auf der anderen Seite, so nicht auf Dauer bestehen konnte, ist offensichtlich. Dass er dennoch die Ideale der Französischen Revolution im Gepäck Napoleons zum Ausdruck bringen sollte, ist ebenso unbestritten. Aber wie sich das verfassungsrechtlich umsetzen ließ, war und konnte in Berg nicht so klar strukturiert sein wie – zumindest in der Theorie – in Westphalen. Dass es aber das zugrunde liegende Thema war, ist nicht von der Hand zu weisen. Doch dies herauszuarbeiten, hätte wohl eines Verfassungshistorikers bedurft. Ungeachtet allen redlichen Bemühens, Kotullas Thema war es nicht. Aber die von ihm zusammengetragenen Dokumente (S. 233-594) wird selbst der Verfassungshistoriker dankbar begrüßen. Und als Dokumentensammlung, die das Gesamtwerk zuallererst nun einmal ist, stellt es eine schier unerschöpfliche Fund-

grube dar, der sich stets viele anerkennend und mit Gewinn bedienen werden. Keine Verfassungsgeschichte des 19. Jahrhunderts, sei es Deutschlands insgesamt oder eines deutschen Einzelstaats, wird daran in Zukunft vorbeigehen können.

Horst Dippel, Kassel

Zitierempfehlung:

Horst Dippel: Rezension von: Michael Kotulla, Deutsches Verfassungsrecht 1806–1918. Eine Dokumentensammlung nebst Einführungen, Bd. 3: Berg und Braunschweig, Springer Verlag, Berlin/Heidelberg 2010, in: Archiv für Sozialgeschichte (online) 51, 2011, URL: <<http://www.fes.de/cgi-bin/afs.cgi?id=81254>> [1.7.2011].